

CAI EAS
C18G
MARCH 30/77
DOCS

Profil **Kanada**



Ottawa, Kanada

Jahrgang 4, Nr. 6

30. März 1977

Nach dem Gegenseitigkeitsprinzip
Volksrentenzahlung auch ins
Ausland, S. 1

Schall hilft sehen, S. 3

Theaterförderung - einmal
anders, S. 4

Kurznachrichten, S. 6

Nach dem Gegenseitigkeitsprinzip Volksrenten-
zahlung auch ins Ausland?

*Anfang Februar ging eine Novelle zum kanadi-
schen Volksrentengesetz (Old Age Security Act,
OAS) zur zweiten Lesung ins kanadische Unter-
haus, deren Annahme für mehr als eine Million
in Kanada wohnhafter Personen die Möglichkeit
eröffnen würde, auf Grund von im Ausland er-
worbenen Rentenansprüchen Sozialleistungen zu
beziehen.*

*Die Novelle (Bill C-35) wurde vom Bundesmini-
ster für Gesundheitswesen und Volkswohlfahrt
Marc Lalonde eingebracht, der erklärte, wel-
che Verbesserungen des Volksrentenprogramms
sie bringen soll:*

* * * *

Ich möchte betonen, daß drei wesentliche Be-
standteile des Volksrentenprogramms von den
geplanten Änderungen nicht berührt werden:
erstens bleibt die Volksrente allgemein, bei-
tragsfrei und beruht ausschließlich auf dem
Aufenthalt in Kanada; zweitens werden die
Volksrentenbezüge frühestens ab Vollendung des
65. Lebensjahres zahlbar; und drittens ist die
Volksrente der Baustein des kanadischen Ruhe-
geldsystems.

In drei wichtigen Punkten wird das Programm
durch die Gesetzesnovelle verbessert: **erstens**
genehmigt sie die Berücksichtigung des OAS-
Programms bei Gegenseitigkeitsabkommen, was
bisher nicht der Fall war; **zweitens** schlägt
sie statt bisher drei nur eine einzige Voraus-
setzung für den Leistungsanspruch vor und
schafft drittens Teilrenten, die es bisher
nicht gab. Damit die Pensionspläne der gegen-
wärtig in Kanada wohnhaften Personen nicht be-
einträchtigt werden, sieht das Änderungsge-
setz ferner eine Übergangszeit von 40 Jahren
vor, ehe die gleiche und einzige Berechti-
gungsgrundlage für jedermann gilt.

Möglichkeit allgemeingültiger Renten

Zuerst möchte ich die OAS-Vorschläge und die
Abkommen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip **er-
läutern**. Die Änderungen würden die Berücksich-
tigung der Volksrente in internationalen Ab-
kommen gestatten, durch welche die Leistungen



Weitere Broschüren, Informationsblätter
usw. über Kanada sind bei folgenden kana-
dischen Auslandsvertretungen erhältlich:

Kanadische Botschaft
53 Bonn/BRD
Friedrich-Wilhelm-Str. 18

Kanadische Militärmission und
Kanadisches Konsulat
1 Berlin 30
Europa-Center

Kanadisches Generalkonsulat
4 Düsseldorf/BRD
Immermannstr. 3

Kanadisches Generalkonsulat
7000 Stuttgart 1/ BRD
Königstr. 20

Kanadisches Generalkonsulat
2000 Hamburg 36/BRD
Esplanade 41/47

Kanadische Botschaft
1010 Wien/Osterreich
Dr.-Karl-Lueger-Ring 10

Kanadische Botschaft
3000 Bern/Schweiz
Kirchenfeldstr. 88

aus oder nach Staaten übertragbar werden, mit denen Kanada Gegenseitigkeitsabkommen aushandelt. Solche Abkommen würden einer großen Anzahl von Einwanderern zugutekommen, insbesondere jenen, die ihren Ruhestand in Kanada verbringen wollen, um ihren Kindern und Enkeln nahe zu sein, deren ausländische Rente aber auf dem zum Zeitpunkt ihrer Auswanderung erreichten Stand ruht und sich durch Inflation und Geldentwertung verringert. Hauptzweck der internationalen Abkommen auf Gegenseitigkeit ist der Schutz von Personen, die im Laufe ihres Lebens in mehr als einem Staat erwerbstätig gewesen sind. Nicht immer können diese Menschen die Mildestbedingungen für eine Rentenzahlung aus der Pflichtversicherung erfüllen, für die sie Beiträge gezahlt hat.

Länder wie Frankreich, Italien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, aus denen in den letzten Jahren viele Einwanderer nach Kanada gekommen sind, haben uns ihr Interesse an Sozialversicherungsabkommen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip bekundet und in Vorbesprechungen unter Behördenvertretern Vorschläge gemacht, die sich auf verschiedene Kombinationen der kanadischen Rentenprogramme beziehen. Bis heute konnte Kanada nicht in angemessener Weise auf solche Vorschläge reagieren, weil die OAS und damit der Grundpfeiler unseres Renteneinkommenssystems nicht in die Verhandlungen einbezogen werden konnte.

Die überwiegende Mehrzahl der Sozialversicherungsleistungen anderer Länder ist an Beschäftigungszeiten, in manchen Fällen auch noch an Aufenthaltszeiten in dem betreffenden Land gebunden. Die Höhe der persönlichen Rente, die von jenen Ländern zu zahlen ist, richtet sich gewöhnlich nach der Zahl der Beitrags- oder Aufenthaltsjahre, die der Antragsteller bei Erreichung des Rentenalters zurückgelegt hat.

Außerdem setzten die meisten Länder ausdrückliche Beschränkungen für die Zahlung von Sozialrentenbeträgen ins Ausland fest. So zahlen manche Staaten ihre Renten nur an Leistungsberechtigte, die ein bestimmtes Minimum an Beitrags- oder Aufenthaltszeiten zurückgelegt haben. Andere zahlen entweder niemandem Rentenbezüge ins Ausland oder sie beschränken solche Zahlungen auf ihre eigenen Staatsbürger oder zahlen keinerlei Anpassung an ihre Renten, sofern kein Sozialversicherungsabkommen mit dem Lande besteht, in das ihre Rentenberechtigten ausgewandert sind.

Sowohl das geltende OAS-Gesetz wie auch die Gesetzesvorlage C-35 enthalten Beschränkungen der zuerst erwähnten Art, d.h. die Bedingung, daß der Rentenempfänger mindestens 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Kanada wohnhaft gewesen sein muß, um dort eine Rente beziehen zu können, oder 20 Jahre, damit sie ins Ausland gezahlt werden kann. Auf ähnliche Weise, wie Kanada den Leistungsanspruch schützen will, den bis zu eine halbe Million seiner gegenwärtigen Einwohner im Ausland erworben haben, könnten andere Länder den Wunsch haben, im Wege von Abkommen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip dafür zu sorgen, daß Einschränkungen wie die 20-Jahresregel für die Zahlung von OAS-Renten ins Ausland, die Kanada für seine Rentenleistungen festsetzt, ebenfalls gemildert werden.

Selbst wenn man das gegenwärtig gültige OAS-System zum Verhandlungsgegenstand machen könnte, wäre es für Gegenseitigkeitsabkommen unbrauchbar wegen des ihm innewohnenden "Alles oder nichts"-Prinzips und wegen des unterschiedlichen Gewichts, das es der Zahl der Aufenthaltsjahre in Kanada beimißt. Im Gegensatz dazu sehen die entsprechenden Rentensysteme anderer Länder Leistungen vor, denen Beitrags- oder Aufenthaltszeiten anteilmäßig zugrundegelegt werden.

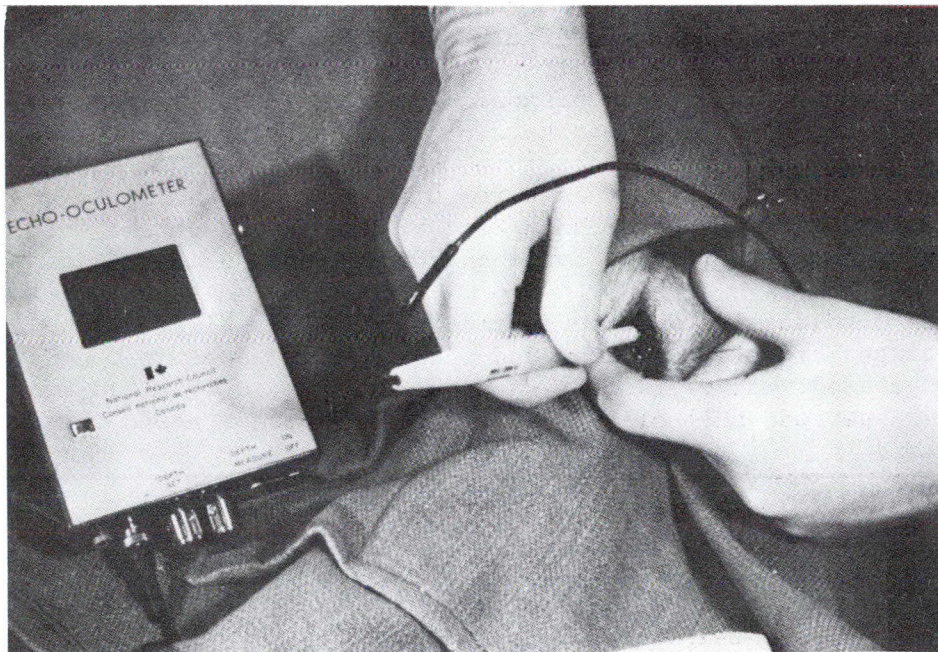
Im Rahmen der internationalen Standardabkommen über die Sozialversicherung wird die von den Regierungen festgesetzte Beschränkung der Rentenzahlungen ins Ausland dadurch überwunden, daß die Beitrags- bzw. Aufenthaltszeiten in jedem der Vertragsstaaten zusammengezählt werden, um die Anwartschaft im Rahmen der Rentensysteme des einen Landes oder beider Länder festzustellen. Sobald die Anwartschaft feststeht, berechnet jeder Unterzeichnerstaat nach seinen eigenen

(Schluß auf Seite 5)

Schall hilft sehen

"Mit Hilfe der Ultraschalltechnik haben wir uns die Möglichkeit zur chirurgischen Implantation optischer Linsen ins menschliche Auge eröffnet", erklärte Alan Mortimer vom Kanadischen Bundesforschungsinstitut (National Research Council of Canada). "Bei Benutzung eines Echo-Okulometers ist es relativ einfach, innerhalb von Minuten genaue Messungen am Auge vorzunehmen."

Mortimer arbeitet in der Abteilung für medizinische Technik und beschäftigt sich mit der Anwendung von Ultraschall im Bereich der Medizin. Doch was ist Ultraschall? "Das ist einfach der Schall, der jenseits des menschlichen Hörbereichs liegt", antwortete Mortimer. "Da das gesunde menschliche Ohr Töne bis zu einer Frequenz von 20 000 Hz wahrnehmen kann, beschäftigt sich die Ultraschall-Wissenschaft mit Tönen, die oberhalb dieser Frequenz liegen. Bei unseren Forschungsarbeiten hier im Laboratorium benutzen wir Töne mit einer Frequenz von mehreren Millionen Hertz."



Die Sonde wird aufs Auge aufgebracht und die Axialdistanz am Gerät abgelesen.

Während das Licht sich geradlinig ausbreitet und von Objekten, die auf seinem Wege liegen, scharf umrissene Schatten wirft, kann Ton um Ecken und massige Gegenstände herum gehört werden. Was passiert aber, wenn man Töne mit sehr kurzer Wellenlänge, also solche im Ultraschallbereich, benutzt? Diese Töne bewegen sich ganz anders als hörbarer Schall nur in gerader Linie fort und hinterlassen deutliche "Schatten" von Objekten, die auf ihrem Wege liegen. Infolgedessen kann man Ultraschall ebenso wie Licht dazu benutzen, Objekte bildhaft aufzunehmen und Entfernungen zu messen. Da Ultraschall geeigneter Frequenz durch den menschlichen Körper dringt, ermöglicht er uns, innere Organe zu "sehen". Ultraschallaufnahmen sind besonders wertvoll im Bereich der Geburtshilfe, wo Röntgenaufnahmen des Fötus riskant wären.

Will man im menschlichen Auge eine kranke Linse durch eine künstliche ersetzen, so ist es für die Wiederherstellung des Sehvermögens wichtig, daß die eingesetzte Linse genau die Krümmung hat, die dem System des individuellen Auges entspricht. Weist die Linse zuviel Krümmung auf, würde der Patient dadurch kurzsichtig, bei

zu schwacher Krümmung langichtig. Infolgedessen muß der Augenarzt genau die Entfernung zwischen der Vorder- und Rückseite des Auges messen können, ehe die Operation vorgenommen wird.

Die Methode

Die Messung nach der herkömmlichen Methode ist ziemlich mühsam und auch unangenehm für den Patienten. Ferner kann sie nur dann angewendet werden, wenn die kranke Linse transparent ist, also nicht bei Patienten, die an Katarakten leiden. Mortimer meint, daß Ultraschall in derartigen Fällen mit Erfolg verwendet werden könnte. Dabei wird der Ultraschall wie ein Echolot eingesetzt, da die Zeit, in der ein Schallimpuls von der Rückseite des Auges zurückprallt, in direktem Verhältnis zur vom Echo zurückgelegten Entfernung steht. Das Instrument besitzt eine Sonde, welche den Ultraschallimpuls erzeugt und außerdem einen Sensor enthält, der das Echo erfaßt. Die Sonde ist durch eine Leitung mit einem batteriebetriebenen Prozessor verbunden, der die Augenmeßdaten digital anzeigt. Das ganze Instrument ist so klein, daß es der Arzt bequem in der Tasche tragen kann.

Bei der Untersuchung wird die Spitze der Sonde auf die Augenoberfläche gebracht, und durch Anregung eines piezoelektrischen Kristalls mit einem elektrischen Strom von rund 70 V wird ein kurzer Ultraschallimpuls abgegeben. Dieser Schallimpuls setzt sich in gerader Linie zur Rückseite des Auges fort, wo er auf gleichem Wege wieder zurückgeworfen wird. Die Sonde erfaßt das Echo, und die zwischen Signal und Echo verstrichene Zeit wird in den - direkt in Millimeter abzulesenden - Wert der Entfernung zwischen Vorder- und Rückseite des Auges umgewandelt.

Gegenwärtig wird das Instrument, dessen Vorteile verhältnismäßig einfache Bedienung, geringe Herstellungskosten und jedem Arzt zugängliche, genaue Messung der Augenlänge sind, mit vielversprechenden Ergebnissen klinisch erprobt. Nach dieser Versuchsperiode soll die Lizenz zur Fabrikation erteilt werden.

Theaterförderung - einmal anders

Geschäftsleute in London (Ontario) stifteten eine Menge leckerer Dinge für die Inszenierung des Erfolgsstücks "Les Belles Soeurs" von Michel Tremblay, dessen Version in englischer Sprache das Theatre London in der Regie von Bernard Hopkins im März herausbrachte. Während der 18 Vorstellungen futtern sich die Schauspieler auf offener Bühne durch 288 Tüten mit Erdnüssen und 22 Pizzas sowie 350 Tüten mit Pommes frites hindurch und leeren 4800 Flaschen Coca-Cola. Das Stück handelt nämlich von 15 Damen, die sich zu einer Rabattmarken-Klebe-Party in einer Küche versammeln und ihre Speicheldrüsen mit Unmengen nichtalkoholischer Getränke und Knabberwerk für diese Tätigkeit anregen. Eine Montrealer Firma spendete dafür rund anderthalb Millionen Rabattmarken samt den entsprechenden Heftchen zum Einkleben, die allerdings später nicht wie üblich gegen Ware eingetauscht werden konnten.

Theatre London ist ein Ensemble von Berufsschauspielern unter der künstlerischen Leitung von William Hutt.



(Schluß von Seite 2)

Bestimmungen seinen Anteil an der fälligen Gesamrente und zahlt ihn direkt an den Rentenberechtigten. Mittels dieses Verfahrens können die Vertragsstaaten den Leistungsexport in der Sozialversicherung durchführen und dadurch die Sozialversicherungsansprüche ihrer Einwohner wahren, die im Laufe ihres Lebens zeitweilig im Ausland arbeiten.

Kanada / U.S.A.

Die internationalen Abkommen sehen auch eine Aufhebung der Doppelversicherung vor. Die ehrenwerten Unterhausmitglieder werden sich noch an die Schwierigkeiten erinnern, mit denen in Kanada ansässige Personen zu kämpfen hatten, die in den Vereinigten Staaten arbeiten, und an die Lage der in Kanada arbeitenden amerikanischen Staatsbürger. Vorläufig muß dieser Personenkreis noch Beiträge sowohl an die Kanadische Rentenversicherung wie auch an die amerikanische Sozialversicherung abführen. Ein nach dem Gegenseitigkeitsprinzip abgeschlossenes Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten würde derartige Anomalien beseitigen.

Notwendige Verhandlungen

Ich möchte alle ehrenwerten Unterhausmitglieder warnen, daß der Gesetzentwurf C-35 zwar die Berücksichtigung des Volksrentensystems in internationalen Abkommen gestattet, es jedoch nicht automatisch in Kanada wohnhaften Personen ermöglichen wird, im Ausland erworbene Rentenansprüche geltend zu machen. Zum Verhandeln gehören immer zwei. Welche Bedingungen andere Staaten im Rahmen dieser Verträge bieten wollen und was sie in allen Einzelheiten von Kanada als Gegenleistung verlangen werden, kann natürlich erst nach Beginn der Verhandlungen deutlich werden.

Die kanadische Regierung wäre ihrerseits bereit, offizielle Verhandlungen mit interessierten Staaten aufzunehmen, sobald die Vorlage C-35 Gesetzeskraft erlangt und wir das Volksrentensystem auf den Verhandlungstisch bringen können. Ich möchte beiläufig bemerken, daß die internationalen Abkommen über die Sozialversicherung jederlei Rentensystem ausschließen, bei dem ein Einkommensnachweis erbracht werden muß. Infolgedessen kann der Zuschuß zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens niemals Gegenstand internationaler Vereinbarungen sein.

Voraussetzung für die Anwartschaft

Zweitens möchte ich kurz etwas zu der einzigen Bedingung für die Anwartschaft sagen, die in dem Gesetzentwurf zu finden ist. In vierzig Jahren wird diese einzige Anwartschaftsbedingung für alle in Kanada wohnhaften Personen gelten: Der Anspruch auf Volksrente wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres Jahr für Jahr durch Aufenthalt in Kanada erworben und zwar bis zur maximalen Aufenthaltsdauer von 40 Jahren. Wer weniger als 40 Jahre seinen Aufenthalt in Kanada hat, erwirbt Anspruch auf Teilrente in Höhe von einem Vierzigstel der vollen Rente für jedes Aufenthaltsjahr in Kanada. Soll die Rente in Kanada ausgezahlt werden, ist eine Mindestfrist von 10 Jahren, für Zahlungen ins Ausland von 20 Jahren Aufenthalt in Kanada erforderlich.

Gegenwärtig können in Kanada wohnhafte Personen mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus drei Gründen für eine Volksrente in Betracht kommen: 1. wenn sie volle 40 Jahre nach Erreichung des 18. Lebensjahres hier gelebt haben. In diesem Falle steht ihnen eine Rente zu, die sie von jedem Ort der Welt aus beantragen und an jedem Ort der Welt ausbezahlt bekommen können. Zweitens kann man einen Anspruch geltend machen, wenn man in den unmittelbar dem Rentenanspruch vorausgehenden 10 Jahren, gewöhnlich im Alter von 55 - 65 Jahren, ohne Unterbrechung hier wohnhaft

war. Man erhält dann eine Rente, die in Kanada ausgezahlt werden kann, die man von Kanada aus beantragen muß und die erst nach 20jährigem Aufenthalt des Antragstellers in Kanada ins Ausland gezahlt werden kann.

Schließlich besteht für Antragsteller, die während der ihrem Rentenanspruch unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre nicht immer in Kanada gewohnt haben, die Möglichkeit, jedes Jahr dieser Abwesenheit durch drei Jahre Aufenthalt in Kanada zwischen ihrem 18. und 54. Lebensjahr abzugelten. Auf diese Weise kann man eine nur in Kanada auszuzahlende Rente erlangen, sofern der Antragsteller nicht schon die 20-Jahres-Bedingung für Auszahlung im Ausland erfüllen kann. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Antragsteller ein volles Jahr in Kanada wohnen muß, ehe er seine Rente nach dieser "Drei für eins"-Regel beantragen kann.

Kurznachrichten

- Wie der Bundesminister für Beschaffung und Dienstleistungen, Pierre Goyer, kürzlich mitteilte, haben Bangladesch, Barbados, Costa Rica, Israel, Nicaragua, Panama und Portugal der kanadischen Münze Aufträge im Gesamtbetrag von 6 Mio \$ erteilt. Die Auslieferung der insgesamt 650 Mio Münzen und Schrötlinge beginnt in diesem Jahr und soll 1978 abgeschlossen werden. Goyer begrüßte nicht nur, daß diese Aufträge eine bessere Kapazitätsauslastung in den Münzanstalten Ottawa, Hull und Winnipeg ermöglichen, sondern auch, daß Kanada sich damit einen erheblichen Anteil am internationalen Münzmarkt erobert hat, den es künftig noch weiter ausbauen will.

- Die französische Schallplattenakademie verlieh dem kanadischen Bariton Bruno Laplante den "Grand Prix du Disque 1977" für ein Album mit drei Platten, auf denen er, begleitet von dem Pianisten Louis-Philippe Pelletier, Werke von Reynaldo Hann, Jules Massenet und Charles Gounod singt. Der 38jährige Sänger plant insgesamt 20 Alben mit klassischer französischer Musik.

- Wie das Außenministerium verlautbarte, hat Kanada für die Erdbebenhilfe in Rumänien 100 000 \$ gespendet; weitere 15 000 \$ stellte das Kanadische Rote Kreuz für diesen Zweck zur Verfügung.

- Anfang März unterzeichnete Generalbundesanwalt Francis Fox ein Abkommen über den Strafgefangenen austausch zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, wonach die in einer Haftanstalt des einen Vertragsstaates einsitzenden Staatsangehörigen des anderen Vertragspartners sich mit Genehmigung beider Staaten in eine Haftanstalt in ihrem Heimatland verlegen lassen können. Gegenwärtig befinden sich 90 Kanadier in amerikanischen Haftanstalten und 174 Amerikaner in kanadischen Gefängnissen.

- Kanadas Export Development Corporation hat Perus Banco de la Nación eine Anleihe von 14,3 Mio \$ gegeben, um den Export von Baumaschinen und Dienstleistungen durch die Firma Foundation Co. of Canada Ltd. zu fördern.

Herausgegeben von der Informationsstelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Ottawa KLA OG2.

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet; Quellennachweise für Photos sind im Bedarfsfall von der Redaktion (Mrs. Miki Sheldon) erhältlich. Ähnliche Ausgaben dieses Informationsblatts erscheinen auch in englischer, französischer und spanischer Sprache.

This publication appears in English under the title Canada Weekly. Cette publication existe également en français sous le titre Hebdo Canada. Algunos números de esta publicación aparecen también en español con el título Noticiario de Canadá.